



Vertragsbedingungen für Lieferleistungen

1. Vertragsgrundlagen

Bestandteile des Vertrages sind in der nachstehenden Reihenfolge:

- I. Das Verhandlungsprotokoll für Nachunternehmerleistungen gemeinsam mit dem Auftragschreiben.
- II. Das Leistungsverzeichnis nebst Ergänzungen, Plänen, Zeichnungen Muster etc.
- III. Diese Vertragsbedingungen für Lieferleistungen
- IV. Die zwischen der Reinhold & Mahla Gesellschaft gem. Punkt 2 des Verhandlungsprotokolls (im Folgenden R&M) und dessen Auftraggeber (im Folgenden Endkunde) vereinbarten Vertragsbedingungen, soweit diese den Vertrag zwischen R&M und dem Lieferanten betreffen.
- V. Alle einschlägigen technischen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik in der jeweils neuesten Fassung (z.B. SOLAS, IMO; ISO, EN, DIN-, VDI, VDE-Normen, etc.)

Soweit Allgemeine Geschäftsbedingungen, Liefer-, Verkaufs- Zahlungsbedingungen u. ä. des Lieferanten nicht besonders vereinbart werden, sind diese nicht Vertragsbestandteil. Gleiches gilt für vom Lieferanten vor der Verhandlung erklärte Vorbehalte, Annahmen und Einschränkungen u. ä. Diese werden nur dann Vertragsbestandteil, soweit die Parteien sich ausdrücklich darüber geeinigt haben.

2. Umfang der Leistung

- 2.1 Durch die Einheits- oder Pauschalpreise werden alle Leistungen einschließlich Nebenleistungen des Lieferanten abgegolten, die nach den Vertragsgrundlagen zur vollständigen Erreichung des Vertragszweckes notwendig werden. Dies gilt insbesondere für alle Löhne, Gehälter, Zuschläge, Kosten, Lizenzen, Gebühren, Abgaben sowie einschlägige Steuern. Durch die Preise abgegolten sind auch die Kosten des Lieferanten für die Einweisung des Personals von R&M in Bedienung und Wartung der vom Lieferanten gelieferten und/oder montierten Einrichtungen und Anlagen.
- 2.2 Es bleibt R&M vorbehalten, Planänderungen vorzunehmen sowie sonstige Anordnungen zu erteilen.
- 2.3 Nicht vereinbarte Leistungen, die zur Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich werden, hat der Lieferant auf Verlangen von R&M mit auszuführen, außer wenn sein Betrieb auf derartige Leistungen nicht eingerichtet ist. Andere Leistungen können dem Lieferanten nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

3. Vergütung

Die Vertragspreise sind Festpreise und verstehen sich netto ohne Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer wird nach dem zum Zeitpunkt ihrer Fälligkeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen zusätzlich vergütet.

4. Ausführungsunterlagen

- 4.1 Der Lieferant hat die für die Ausführung seiner vertraglichen Leistung erforderlichen Angaben und Unterlagen rechtzeitig bei R&M anzufordern und sofort nach Erhalt auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Alle in den von R&M zur Verfügung gestellten Unterlagen genannten Angaben müssen, soweit sie die Leistungen des Lieferanten betreffen, vom Lieferanten geprüft bzw. vor Ort überprüft oder genommen werden. Alle Unstimmigkeiten sind vom Lieferanten unverzüglich R&M bekanntzugeben. Bei vereinbarter Fertigung nach Soll-Maßen sind Toleranzen mit R&M festzulegen. Bei Nichterfüllung dieser Pflichten trägt der Lieferant alle daraus R&M oder ihn selbst treffenden Nachteile.
- 4.2 Alle dem Lieferanten übergebenen Zeichnungen, Berechnungen, Urkunden und sonstigen Ausführungsunterlagen bleiben ausschließlich Eigentum von R&M. Sie dürfen nur im Rahmen des geschlossenen Liefer-Vertrages verwendet und ohne vorherige Zustimmung von R&M weder veröffentlicht noch dritten Personen zugänglich gemacht werden.
- 4.3 Veröffentlichungen über die Leistungen des Lieferanten oder Teile des Bauvorhabens sind nur mit vorheriger Zustimmung von R&M zulässig. Der Lieferant verpflichtet sich, ihm etwa im Zusammenhang mit diesem Liefer-Vertrag bekanntwerdende Betriebsgeheimnisse und vertrauliche Angaben und Informationen nicht an Dritte weiterzugeben.
- 4.4 Der Lieferant hat alle für seine Leistungen erforderlichen Berechnungen und Ausführungspläne, soweit sie nicht von R&M zu liefern sind, ohne besondere Vergütung zu erstellen und R&M so rechtzeitig und ohne besondere Aufforderung zur Freigabe einzureichen, dass eine angemessene Frist zur Prüfung durch R&M und ggf. erforderlicher Korrektur durch den Lieferanten eingehalten werden kann ohne den Bauablauf zu verzögern. Als angemessen gilt in der Regel eine Frist von 3 Wochen.



Hält der Lieferant diese Frist nicht ein und kommt es dadurch zu Verzögerungen, weil Freigaben von Berechnungen und Ausführungsplänen nicht rechtzeitig erfolgen, so kann er sich bzgl. Verzuges nicht auf Behinderung berufen. Auch nach Vorlage bei R&M bleibt der Lieferant für die Vollständigkeit und Richtigkeit der von ihm zu beschaffenden oder zu erstellenden Ausführungsunterlagen verantwortlich und haftbar.

- 4.5 Der Lieferant ist verpflichtet, sich über die Lage der Baustelle, ihre Zugänglichkeit und über die für die Durchführung seiner Leistungen notwendigen Tatsachen rechtzeitig und ausreichend zu unterrichten.

5. Ausführung

- 5.1 R&M ist befugt, unter Wahrung der dem Lieferanten zustehenden Leitung Anordnungen zu treffen, die zur vertragsgemäßen Ausführung der Leistung notwendig sind. Hält der Lieferant die Anordnungen von R&M für unberechtigt oder für unzumutbar, so hat er seine Bedenken schriftlich geltend zu machen, die Anordnungen jedoch auf Verlangen auszuführen, wenn nicht gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.
- 5.2 Hat der Lieferant Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung, gegen die Güte der von R&M gelieferten Stoffe oder Bauteile oder gegen die Leistungen anderer Unternehmer, so hat er sie R&M unverzüglich – möglichst schon vor Beginn der Arbeiten – schriftlich mitzuteilen. Unterlässt er dies, so trägt er für sämtliche Schäden und Kosten, die aufgrund dieser Pflichtverletzung entstehen, die volle Verantwortung.
- 5.3 Der Lieferant erbringt unaufgefordert den Nachweis über die Einhaltung der geforderten Qualität der eingesetzten Materialien und Produkte. Hierzu gehören insbesondere, aber nicht hierauf beschränkt, IMO/MED Zertifikate, sofern zutreffend. Auf Anforderung von R&M hat der Lieferant Muster und Proben der vom Lieferanten zur Verwendung vorgesehenen Materialien und Teile zu liefern und zu montieren. Die Kosten hierfür und für von R&M verlangte Prüfzeugnisse und Herstellungsnachweise trägt der Lieferant.
- 5.4 Der Lieferant hat die Leistungen grundsätzlich im eigenen Betrieb auszuführen. Die Weitervergabe von vertraglichen Leistungen ist dem Lieferanten nur mit schriftlicher Zustimmung von R&M gestattet. Dies gilt auch bei jeder Weitervergabe von Leistungen durch den Lieferanten an weitere Lieferanten und/oder Verleiher, auch sofern dies im Rahmen aufeinanderfolgender Untervergaben im Wege einer sog. Lieferantenkette geschieht. Erbringt der Lieferant ohne schriftliche Zustimmung von R&M Leistungen auf der Baustelle oder in einer R&M Betriebsstätte durch einen Sub-Lieferanten, kann R&M ihm eine angemessene Frist zur Aufnahme der Leistung im eigenen Betrieb setzen und erklären, dass R&M dem Lieferanten nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Auftrag entziehe. Der Lieferant verpflichtet sich, bei der Ausführung der ihm übertragenen Leistungen Arbeitskräfte aus Ländern außerhalb der Europäischen Union nur dann einzusetzen, wenn sie im Besitz einer gültigen Aufenthaltsgenehmigung sind, die zur Ausübung einer Beschäftigung berechtigt.
- 5.5 Der Lieferant ist verpflichtet, für die arbeitstäglich Beseitigung der von ihm verursachten Abfälle und Verpackungsreste zu sorgen. Kommt er dieser Pflicht trotz angemessener Nachfristsetzung nicht nach, kann R&M die Entsorgung auf Kosten des Lieferanten vornehmen lassen. Bzgl. der Entfernung und Entsorgung von brennbaren Abfällen und Verpackungen, die gem. SOLAS an Bord nicht zulässig sind, ist eine Nachfrist nicht erforderlich.

6. Behinderung und Unterbrechung der Ausführung

Glaubt sich der Lieferant in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er es R&M unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch für offenkundige Behinderungen. Der Lieferant hat alles zu tun, was ihm billigerweise zugemutet werden kann, um die Weiterführung der Arbeiten zu ermöglichen.

7. Termine, Verzug, Vertragsstrafe

- 7.1 Die in dem Vertrag vereinbarten Einzelfristen (Bauzeitenplan) gelten als verbindliche Vertragsfristen.
- 7.2 Der Lieferant gerät bei der Überschreitung der Termine gemäß 7.1 ohne weitere Mahnung und Fristsetzung in Verzug, sofern er die Überschreitung zu vertreten hat.
- 7.3 Die Vertragsstrafe wegen Verzugs beträgt je Werktag bei Überschreitung des Endtermins 0,2% der gesamten Nettoabrechnungssumme; bei Überschreitung der Zwischentermine beträgt die Vertragsstrafe je Werktag 0,2% der Nettoabrechnungssumme für den Leistungsabschnitt, dessen Fertigstellungstermin überschritten ist. Eine einmal verwirkte Vertragsstrafe für einen Zwischentermin wird auf nachfolgend verwirkte Vertragsstrafen für weitere Zwischentermine und/oder den Fertigstellungstermin angerechnet. Die Vertragsstrafe ist insgesamt auf 5% der Nettoabrechnungssumme begrenzt.



- 7.4 Die Geltendmachung der Vertragsstrafe braucht sich R&M noch nicht bei der Abnahme vorzubehalten. R&M kann Sie vielmehr bis zur Schlusszahlung geltend machen.

8. Kündigung, Rücktritt und Vertragsbeendigung durch R&M

- 8.1 R&M kann den Vertrag jederzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes oder nach Maßgabe des §649 BGB kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Kündigt R&M den Vertrag ganz oder teilweise, so kann der Lieferant keinen Schadensersatz für entgangenen Gewinn geltend machen, wenn ihm ein gleichwertiger Ersatzauftrag angeboten wird.
- 8.2 Ist der Lieferant außerstande, die Arbeiten vertragsgerecht und termingerecht auszuführen und droht hierdurch eine Überschreitung der Fertigstellungsfristen, so ist R&M nach erfolgter Mahnung und Fristsetzung unter Androhung der Ersatzvornahme auch ohne Teilkündigung berechtigt, die Teilleistung anderweitig zu Lasten des Lieferanten auszuführen oder zu vergeben.
- 8.3 Ein außerordentliches Kündigungsrecht steht R&M zu, wenn der Lieferant die für die Erbringung seiner Leistung einschlägigen Rechtsvorschriften (z. B. betreffend Arbeitsgenehmigungen, Abführung von Steuern und Sozialabgaben, Arbeitnehmerüberlassung) nicht beachtet oder Nachweise, die R&M nach den vertraglichen Vereinbarungen verlangen darf, nicht oder nicht fristgerecht vorlegen kann und R&M oder der Projektdurchführung dadurch ein wesentlicher Nachteil droht.

9. Haftung/Versicherung

- 9.1 Wird R&M von Dritten wegen Schäden in Anspruch genommen, die vom Lieferanten zu vertreten sind, so stellt dieser R&M schon jetzt von hieraus resultierenden Ansprüchen frei.
- 9.2 Der Lieferant hat R&M das Vorhandensein einer nach Deckungsumfang und –höhe ausreichenden und angemessenen Haftpflichtversicherung nachzuweisen und deren Aufrechterhaltung während der Leistungszeit zu belegen. Die nachzuweisende Haftpflichtversicherung muss eine erweiterte Produkt-Haftpflichtversicherung umfassen, es sei denn, die Leistung des Lieferanten umfasst ausschließlich den Einbau, die Montage, Reparatur oder Wartung von Dritten hergestellten und gelieferten Produkten oder die Bereitstellung von Instruktionen solche Produkte betreffend.
- 9.3 Das Fehlen des Versicherungsnachweises berechtigt R&M nach erfolgloser Mahnung und Fristsetzung zur Kündigung des Vertrages oder zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung zugunsten des Lieferanten und auf dessen Kosten in Höhe der nicht nachgewiesenen Deckungssummen.

10. Fertigstellung

Der Lieferant hat die Fertigstellung seiner Leistungen R&M schriftlich anzuzeigen.

11. Mängelansprüche

- 11.1 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche bezüglich der gesamten vom Lieferanten zu erbringender Leistung beträgt 25 Monate, es sei denn, es wurde ausdrücklich eine hiervon abweichende Frist vereinbart. Die Verjährungsfrist beginnt mit der vollständigen und mangelfreien Übergabe der Ware, bzw. vollständigen und mangelfreien Abnahme der Leistung.
- 11.2 Der Lieferant ist verpflichtet, alle während der Verjährungsfrist hervortretenden Mängel, die auf vertragswidrige Leistungen zurückzuführen sind, auf seine Kosten zu beseitigen, wenn es R&M vor Ablauf der Frist schriftlich verlangt. Der Anspruch auf Beseitigung der gerügten Mängel verjährt mit Ablauf von 2 Jahren, gerechnet vom Zugang des schriftlichen Verlangens an, jedoch nicht vor Ablauf der Frist gem. Ziffer 11.1. Nach der Abnahme der Mängelbeseitigungsleistung beginnt für diese Leistung eine Verjährungsfrist von 2 Jahren neu, die jedoch nicht vor Ablauf der Frist gemäß Ziffer 11.1 endet.
- 11.3 Kommt der Lieferant der Aufforderung zur Mängelbeseitigung in einer von R&M gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so kann R&M die Mängel auf Kosten des Lieferanten beseitigen lassen.
- 11.4 Der Lieferant tritt für den Fall der Auftragserteilung bereits jetzt sämtliche sich aus der Durchsetzung dieses Vertrages gegen seinen Subunternehmer und Lieferanten ergebenden Mängel-, Garantie- und Schadensersatzansprüche an R&M ab. R&M nimmt die Abtretung an. Der Lieferant hat die Abtretung der Ansprüche an R&M in den Verträgen mit seinen Subunternehmern und Lieferanten vorzusehen. Die Mängelhaftung des Lieferanten bleibt von der Abtretung unberührt.



12. Zahlung

- 12.1 Die Abrechnung erfolgt, je nach Vereinbarung, entweder über einen Pauschalpreis oder nach gegenseitig anerkanntem Aufmaß (Einheitspreise). Einzureichen sind prüffähige, kumulierte Rechnungen, aus denen die Bestellnummer, die Projektbezeichnung, die Projektnummer, die ausgeführten Leistungen sowie alle erhaltenen Zahlungen ersichtlich sein müssen.
- 12.2 Die Schlusszahlung erfolgt unter Abzug des zu vereinbarenden Einbehaltes für Mängelansprüche. Soweit ein Einbehalt für Mängelansprüche nicht gesondert vereinbart wurde, gilt ein Einbehalt in Höhe von 5% der Abrechnungssumme als vereinbart. Die Anerkennung sowie die Bezahlung der Schlussrechnung schließen Rückforderungen wegen fehlerhaft berechneter Leistungen und Forderungen nicht aus. Ein Wegfall der Bereicherung kann nicht geltend gemacht werden.
- 12.3 Zahlungen werden, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, von R&M innerhalb von 30 Kalendertagen geleistet.
- 12.4 Für den Beginn der Zahlungsfrist ist das Rechnungseingangsdatum maßgebend, für die Rechtzeitigkeit der Zahlung durch R&M das Datum der Zahlungsanweisung an die Bank bzw. Versanddatum des Schecks.

13. Gesetzlicher Mindestlohn, Sozialversicherung

Der Lieferant erklärt, seinen Arbeitnehmern den gesetzlich oder tariflich vorgeschriebenen Mindestlohn zu bezahlen und nach denen in seinem Vertragsland sowie dem jeweiligen Einsatzland geltenden Sozialversicherungsrichtlinien zu versichern. Auf Verlangen von R&M sind entsprechende Nachweise über die Einhaltung der Zahlungs- und Sozialversicherungspflicht zu erbringen.

Im Falle einer Verletzung der Zahlungspflicht und/oder der Nichteinhaltung der jeweiligen gesetzlichen Sozialversicherungsrichtlinien ist der Lieferant gegenüber R&M im Innenverhältnis zur Haftung verpflichtet.

Darüber hinaus ist R&M bei einer derartigen Verletzung von Vertragspflichten berechtigt, den Vertrag nach erfolgloser Nachfristsetzung aus wichtigen Grund zu kündigen und den noch nicht vollendeten Teil der Leistung auf Kosten des Lieferanten von einem Dritten ausführen zu lassen.

14. R&M Compliance Grundsätze für Nachunternehmer und Lieferanten

Der Lieferant ist zur Einhaltung des nachfolgenden R&M Compliance Grundsätze für Nachunternehmer und Lieferanten verpflichtet.

15. Sonstiges

Forderungen des Lieferanten gegen R&M aus diesem Vertragsverhältnis können an Dritte nur mit Zustimmung von R&M abtreten oder verpfändet werden. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Lieferanten ist ausgeschlossen, es sei denn, diese sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt

16. Gerichtsstand/geltendes Recht

Im kaufmännischen Geschäftsverkehr wird als Gerichtsstand Hamburg vereinbart. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.

17. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vertragsbedingungen oder der unter Ziffer 1 genannten Vertragsgrundlagen unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. So





Rheinhold & Mahla

Since 1887

R&M Group Compliance Grundsätze für Nachunternehmer und Lieferanten

Compliance bei Nachunternehmern und Lieferanten

Die R&M Group mit allen Beteiligungsgesellschaften hat Compliance als Bestandteil der Unternehmensstrategie aufgenommen und ist den Grundsätzen von Integrität, Gesetzestreue und Ethik verpflichtet. Management und Mitarbeiter der R&M Group stehen hinter diesen Grundsätzen, welche für sie bindend sind.

Die R&M Group erwartet auch von Ihren Nachunternehmern und Lieferanten die strikte Einhaltung dieser Grundsätze und ein im Hinblick auf Gesetzestreue, Integrität und Ethik einwandfreies Verhalten.

Mitarbeiterrechte und Arbeitsbedingungen

Lieferanten und Nachunternehmer achten die Würde, die Persönlichkeit und die Gesundheit eines jeden Ihrer Mitarbeiter. Sie sorgen für Bedingungen am Arbeitsplatz, welche allen einschlägigen Sicherheitsstandards gerecht werden. Die Mitarbeiter werden und respektvoll behandelt und erhalten eine faire Entlohnung, welche den gesetzlichen Mindestvorgaben entspricht.

Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung

Illegale Beschäftigung und Schwarzarbeit werden nicht toleriert. Nachunternehmer und Lieferanten beachten alle einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Beschäftigung von Mitarbeitern und bekämpfen aktiv illegale Beschäftigung und Schwarzarbeit.

Korruption

Die R&M Group toleriert keinerlei Form von Korruption oder Bestechung. Bereits einem Anschein inkorrekten Verhaltens ist entgegenzuwirken. Lieferanten und Nachunternehmer bekämpfen Bestechlichkeit im eigenen Unternehmen und wirken jeder gesetzeswidrigen oder ethisch zweifelhaften Einflussnahme auf Entscheidungsträger der R&M Group, anderer Unternehmen und öffentlichen Rechtsträgern aktiv und konsequent entgegen.

Illegale Wettbewerbsabsprachen

Lieferanten und Nachunternehmer gehen aktiv gegen unzulässige Kartelle vor und beteiligen sich nicht an illegalen Wettbewerbsabsprachen.

Umweltschutz

Lieferanten und Nachunternehmer halten die einschlägigen Umwelt-Standards und -Gesetze ein und sorgen dafür, dass bei der Erbringung der Vertragsleistung die Belastung der Umwelt so gering wie möglich gehalten wird.

Compliance Kommunikation

Lieferanten und Nachunternehmer werden von der R&M Group dazu aufgefordert, die in diesen „R&M Group Compliance Grundsätze für Nachunternehmer und Lieferanten“ festgelegten Regeln auch gegenüber ihren Nachunternehmern und Lieferanten durchzusetzen. Dies ist auf Anforderung nachzuweisen.

Nachunternehmer und Lieferanten sind verpflichtet, jedes Compliance-relevante Fehlverhalten ihrer Mitarbeiter sowie von ihren Nachunternehmern und Lieferanten an die R&M Group zu melden. Verdachtsfällen muss aktiv nachgegangen werden, bei deren Aufklärung fordert und bietet die R&M Group eine vorbehaltlose Kooperation.

Konsequenzen bei Verstößen

Sofern sich ein Verdachtsfall begründet oder der Nachunternehmer oder Lieferant bei Vorliegen eines Verdachtsfalles seiner Verpflichtung zur Kooperation und Aufklärung nicht hinreichend nachkommt, behält sich die R&M Group je nach Schwere der Verfehlung vor, alle aktuellen Verträge mit dem jeweiligen Lieferanten oder Nachunternehmer aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, die Geschäftsbeziehung dauerhaft zu beenden und Schadensersatzansprüche geltend zu machen.



